

# Satzung TTVD e.V. vom 16.02.2025

**Neue Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 16.02.2025 des Tellington TTouch® Verein Deutschland e.V. (VR 20214)**

## **Präambel**

**Der Verein bekennt sich zu einem respektvollen, wertschätzendem Umgang mit Tier und Mensch, entsprechend der Philosophie der Tellington-Methode.**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Organe des Vereines
- § 5 – Mitgliederversammlung
- § 6 – Vorstand und Geschäftsstelle
- § 7 - Erweiterter Vorstand
- § 8 - Arbeitskreise
- § 9 – Kassenprüfer
- § 10 – Finanzierung der Vereinstätigkeit
- § 11 – Auflösung des Vereins

## **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

Tellington TTouch® Verein Deutschland

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. (VR 20214)

Sitz des Vereins ist Hamm/ Sieg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Tellington TTouch® Verein Deutschland e.V. ist die Interessengemeinschaft der zertifizierten Absolventinnen und Absolventen jeder Tellington TTouch® (Lehrer/-innen-) Ausbildung, welche von Tellington TTouch Training™ USA anerkannt ist. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Das Führen einer Datenbank über Daten der Mitglieder.

2. Information der Öffentlichkeit über Angebote der Mitglieder des Vereins.
3. Mitwirkung an der Ausarbeitung und Etablierung von Qualitätsstandards in der Anwendung der Tellington-Methode und den relevanten Verfahrensweisen.
4. Die Verbreitung der Tellington-Methode durch ausgebildete Lehrer:innen und die Einschränkung unberechtigter Ausübung, Weitergabe und Verbreitung der Tellington- Methode.
5. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedern.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Der Verein hat

a) ordentliche Mitglieder (Tellington TTouch Lehrer:innen):

sind natürliche Personen, die eine von Tellington TTouch Training<sup>TM</sup> USA anerkannte Tellington TTouch<sup>®</sup> (Lehrer:innen) Ausbildung mit Zertifikat abgeschlossen haben.

Diese Mitglieder sind stimmberechtigt bei Vereinsentscheidungen.

b) außerordentliche (fördernde) Mitglieder (u.a. Auszubildende):

sind natürliche Personen, die sich zu einer (wie unter a benannten) Ausbildung angemeldet haben oder sich bereits in einer solchen Ausbildung befinden und andere natürliche oder juristische Personen, die den Verein fördern möchten.

Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Vereinsentscheidungen.

c) Zweitmitglieder:

sind Mitglieder, die bereits Mitglied eines anderen Tellington-Vereins in einem weiteren Land sind. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt bei Vereinsentscheidungen.

d) Ehrenmitglieder:

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Diese haben ein Stimmrecht bei Vereinsentscheidungen, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten:

Vorname, Name, Anschrift, Email Adresse, Telefonnummer(n), ggfs. Fax und Webseite und für die Einzugsermächtigung die entsprechenden Bankdaten, ihre Qualifikation in Bezug auf die Tellington-TTouch-Methode, sowie auf eigenen Wunsch weitere Qualifikationen und Informationen für die Homepage.

Diese Daten werden zu vereinsinternen Zwecken und zur Veröffentlichung auf Auflistungen der Mitglieder genutzt.

Es wird von den Mitgliedern ein jährlicher Mitgliedsbeitrag per Abbuchungsauftrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und auf der Homepage nachgelesen werden kann. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand bis zum 14ten Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären.

Säumigkeit des Mitgliedsbeitrages

Ist der Mitgliedsbeitrag vier Wochen nach Fälligkeit (31.01.) nicht auf dem Vereinskonto eingegangen, ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und derjenige wird aus der Lehrerliste der Homepage ausgetragen. Der säumige Zahler erhält eine Aufforderung der Zahlung (Mahnung) mit Nennung der Konsequenzen.

Die Mitgliedschaft kann erlöschen, wenn ein Mitglied drei Monate nach Fälligkeit seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand,

- wenn ein Mitglied seine Fortbildung entsprechend der aktuellen Fortbildungsregelung in Deutschland vernachlässigt,
- wenn das Mitglied Grundsätzen oder Beschlüssen des Vereines zuwider handelt oder die Interessen des Vereines anderweitig schädigt,
- wenn das Mitglied die Verbandsinteressen durch ein Verhalten erheblich schädigt, das nicht mit dem Leitbild des Vereins vereinbar ist,
- wenn das Mitglied gegen die aktuellen Ausbildungsregeln verstößt oder
- wie oben bereits beschrieben, wenn das Mitglied drei Monate nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages seinen Beitrag noch nicht bezahlt hat.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Eine vorherige Anhörung ist auf Ersuchen des Mitgliedes möglich. Das auszuschließende Mitglied kann sich schriftlich zu dem säumigen Beitrag äußern.

#### **§ 4 – Organe des Vereines**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

#### **§ 5 – Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen u.a.:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer (erweiterter Vorstand) und deren Entlastung,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) die Beratung und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnungen,
- g) Beschlussfassung über den Haushalt und
- h) die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und diesen nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Termin für die Mitgliederversammlung wird mindestens 8 Wochen vorher schriftlich (auch im Rahmen eines Vereinsorgans möglich) bekannt gegeben.

Alle Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung, insbesondere auch Anträge zur Satzungsänderung, müssen bis mindestens 6 Wochen vorher (Eingang beim Vorstand) schriftlich eingereicht werden.

Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und es wird schriftlich dazu eingeladen.

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist mindestens 2 Wochen. Alle Anträge zur Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis mindestens 1 Woche vorher (Eingang beim Vorstand) schriftlich eingereicht werden.

Auf Verlangen des zehnten Teiles der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die ordentliche sowie auch die außerordentliche Mitgliederversammlungen können real oder hybrid oder virtuell erfolgen. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung, sowie eine Neufassung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, für eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als drei Stimmen (zwei zusätzliche) auf sich vereinigen.

Das Stimmrecht ruht, solange Beiträge offen stehen.

Die Versammlungsleitung bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung, wer das Protokoll führt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von der protokollführenden Person und dem oder der Vorsitzenden unterzeichnet.

## **§ 6 – Vorstand und Geschäftsstelle**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

a) der oder dem 1. Vorsitzenden

b) der oder dem 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch die beiden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen oder ohne dieses Mitglied die restliche Amtszeit bestreiten. Falls eine Berufung stattfindet, so ist diese der nächsten Mitgliederversammlung zur bestätigenden Nachwahl vorzulegen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, wenn sie nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig sind.

Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Über die Einrichtung entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 - Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus

a) dem Vorstand (§ 6 der Satzung) und

b) max. 3 Beisitzern.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden mit den Vorstandsmitgliedern von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen oder ohne dieses Mitglied die restliche Amtszeit bestreiten. Falls eine Berufung stattfindet, so ist diese der nächsten Mitgliederversammlung zur bestätigenden Nachwahl vorzulegen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig die nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,

insbesondere für die

- Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen (§ 8)
- Satzungsänderungen redaktioneller Art oder solche, die aufgrund von Gesetzesänderungen oder Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden.

Diese Änderungen sind den Mitgliedern mitzuteilen.

- Bestimmung der Form der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 8 - Arbeitskreise**

Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten und auflösen. Diese Arbeitskreise können zu vereinsbezogenen Themen eingerichtet werden und sollen den Vorstand in dem jeweiligen Bereich unterstützen. Zur Verwirklichung ihrer Arbeit können den Arbeitskreisen finanzielle Mittel zur Umsetzung zugewiesen werden.

### **§ 9 – Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Ihnen obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins.

Mitglieder des Vorstands können keine Kassenprüfer sein. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, wird vom Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit berufen. Diese Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur bestätigenden Nachwahl vorzulegen.

### **§ 10 – Finanzierung der Vereinstätigkeit**

Der Verein finanziert sich durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Sonstige Zuwendungen.

### **§ 11 – Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Ein Auflösungsbeschluss kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag fristgerecht an die Mitgliederversammlung eingereicht wird. In diesem Fall müssen alle Mitglieder schriftlich bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) informiert werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein „Animal Ambassadors e.V.“ mit Sitz in Pracht. Gleiches gilt für den Fall der Aufhebung des Vereins bzw. beim Wegfall seiner bisherigen Satzungszwecke.